

Allgemeine Geschäftsbedingungen GLÜCKWÄRTS Wedding & Events

1. Leistungsvereinbarungen

Die Leistung des Auftragnehmers, im Folgenden EventplanerIn genannt, beinhaltet die Beratung, Organisation und Planung einer privaten Veranstaltung (zB Trauung, Hochzeitsfeier, Geburtstagsfeier, andere private Feiern) an dem im Beratungsvertrag festgelegten Termin sowie die Betreuung des der Partygäste am genannten Tag bis längstens 22.00 Uhr.

1.2. Der/Die Auftraggeber/in erklärt sich einverstanden, dass die EventplanerIn in ihrem Namen und auf ihre Rechnung jene Unternehmen beauftragen, die mündlich, schriftlich oder per Mail vereinbart wurden.

1.3. Abweichungen oder Ergänzungen zum Vertrag oder zu diesen Vertragsbedingungen sowie nachträgliche Änderungen der beauftragten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einer schriftlichen Bestätigung durch die Hochzeitsplaner. Festgestellt wird, dass die Vertragsparteien keine ausschließlich mündlichen Nebenabreden getroffen haben.

1.4. Der Auftrag kommt durch Unterfertigung des Angebotes und Bezahlung der Anzahlungsrechnung zustande. Die Kunden beauftragen die EventplanerIn ausschließlich mit den in den Vertragsunterlagen festgelegten Leistungen. Sonstige Leistungen sind nicht geschuldet.

1.5. Die EventplanerIn kann die vereinbarten Leistungen auch durch Gehilfen (eigene Mitarbeiter oder andere gewerblich befugte Eventplaner) erbringen.

2. Beratungshonorar und sonstige Leistungen des/der Auftraggeber/in

2.1. Das Beratungshonorar der EventplanerIn unterliegt der Vereinbarung basierend auf dem unterzeichneten individuellen Angebot des jeweiligen Kunden

2.2. 40 % des gesamten Beratungshonorars sind sofort nach Rechnungslegung der Anzahlungsrechnung, die restlichen 60 % spätestens am Tag des Events zahlbar. Arbeitsstunden, die über das vereinbarte Gesamtstundenkontingent hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand mit á 50 € (= Umsatzsteuerbefreit laut Kleinunternehmerregelung) im Nachhinein zusätzlich verrechnet.

2.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 7 % des noch fälligen Betrages verrechnet.

2.6. Der/Die Auftraggeber/in erklärt sich bereit für die Bewirtung der EventplanerIn (= 1 Personen) – am Eventtag aufzukommen.

3. Stornovereinbarungen

3.1. Bei Stornierung bis vier Wochen vor dem Event wird eine Stornogebühr von 50 %, ab vier Wochen vorher von 100 % des Beratungshonorars verrechnet. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

3.2. Auch Verschiebungen der Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eventplaners. In diesem Fall ist mit dem Eventplaner eine gesonderte Entgeltvereinbarung zu vereinbaren.

3.2. Alle Stornogebühren, die bei den von den EventplanerIn im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers/der Auftraggeberin beauftragten Unternehmen anfallen, sind von dem/der Auftraggeber/in entsprechend der dort gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu tragen.

3.4. Sollte der Beratungsvertrag vor Festsetzung eines Beratungshonorars storniert werden, werden als Stornogebühren EUR 60 (= Umsatzsteuerbefreit laut Kleinstunternehmerregelung) pro von den Eventplanern tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde verrechnet.

4. Gewährleistung/Haftung:

4.1. Der Eventplaner leistet ein sorgfältiges Bemühen für die Organisation und die Erstellung des Konzeptes für die Veranstaltung und deren Betreuung. Der Eventplaner schuldet außer seiner gewissenhaften und sorgfältigen Beratung und Vermittlung keinen Erfolg und leistet keine Gewähr für Leistungen Dritter, insbesondere beigezogener Netzwerkpartner, für die Durchführung von deren Leistungen, für die Geeignetheit oder Sicherheit von Anlagen, Einrichtungen, Räumlichkeiten oder sonstiger Flächen.

4.2. Der Eventplaner leistet dafür Gewähr, dass das vereinbarte Budget bestmöglich eingehalten wird. Für eine Überschreitung des Budgetrahmens ist der Eventplaner jedoch nicht verantwortlich und hält sich schad- und klaglos.

4.3. Die Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, wie etwa die Anmeldung der Veranstaltung, luftfahrt-, naturschutz- pyrotechnische oder straßenpolizeiliche Genehmigungen, ist vom Leistungsumfang des Eventplaner nicht automatisch umfasst. Über gesonderten Auftrag kann der Hochzeitsplaner diese mit der oben erteilten Vollmacht für die Kunden einholen. Sämtliche im

Zusammenhang mit der Veranstaltung allenfalls entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte tragen die Kunden.

4.4. Eine Haftung für Sachschäden aus leichter Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

5. Datenschutz, Urheberrecht, Geistiges Eigentum:

5.1. Die Kunden willigen ein, dass die Hochzeitsplaner im Rahmen des Beratungsvertrages persönliche Daten wie Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, soweit für die Vertragserfüllung notwendig, Dritten gegenüber bekannt gibt.

5.2. Die von den Hochzeitsplanern erstellten Pläne, Designs, Konzepte und Entwürfe sind ausschließlich dessen geistiges Eigentum. Die Kunden sind zur Nutzung dieser Unterlagen nur bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts berechtigt. Die Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachbildung oder sonstige (weitere) Verwertung, sei es zu privaten, sei es zu geschäftlichen Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Eventplanerin zulässig

6. Sonstiges:

6.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens der Eventplanerin.

6.2. Die gegenständliche Geschäftsbeziehung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6.3. Schriftlichkeit im Sinne dieses Vertrages liegt dann vor, wenn Mitteilungen schriftlich durch Brief oder per E-Mail vorgenommen werden.

Status01.04.2019